

Starkverschmutzerzuschlag für die Stadt Homburg

Prüfung der Einführung eines Gebührenmodells mit Starkverschmutzerzuschlag



Der Landkreis Homburg im Saarland ist durch eine hohe Tätigkeit von Industrie- und Gewerbebetrieben verschiedener Branchen geprägt. Über 600 Betriebe sind derzeit angesiedelt. Die kommunale Kläranlage (75.000 EW) wird vom Entsorgungsverband Saar (EVS) betrieben und ist durch erhöhte CSB-Frachten belastet. Die Schmutzwassergebühren werden gemäß Gebührensatzung der Kreisstadt Homburg bislang rein volumenabhängig über den Frischwassermaßstab veranlagt. Seit geraumer Zeit ist jedoch die Möglichkeit zur Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags in der Gebührensatzung der Stadt verankert. Das FiW wurde vor diesem Hintergrund damit beauftragt, die Einführung eines Starkverschmutzerzuschlags zu prüfen und hierfür ein geeignetes Gebührenmodell vorzuschlagen.

Abwasserbeseitigung ist eine hoheitliche Aufgabe und obliegt im Wesentlichen den Kommunen. Diese sind zuständig für die Abwasserbeseitigung, damit liegt es auch in ihrer Verantwortung, die Kosten für die Abwasserbehandlung in ihrem Einzugsgebiet gemäß den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verursachergerecht umzulegen.

In vielen Kommunen findet für die Erhebung der Abwassergebühren der Frischwassermaßstab Anwendung, der

eine rein volumenabhängige Veranlagung der Abwassergebühren vorsieht. Dieser entspräche jedoch nur dann dem geforderten Äquivalenzprinzip, wenn die Nutzer:innen der Kläranlage Abwässer mit vergleichbarem Verschmutzungsgrad einleiten würden. Hingegen verlangt eine höhere Inanspruchnahme einer Leistung, in diesem Fall eine höhere Reinigungsleistung aufgrund einer höheren Schmutzfracht, auch eine erhöhte Gebühr. Diese Zuschläge zur Schmutzwassergebühr werden als Starkverschmutzerzuschläge bezeichnet.

Es steht generell im Ermessen der Kommune, einen Starkverschmutzerzuschlag zu erheben. Für bestimmte Fälle existieren jedoch auch Rechtsprechungen, die zur Einführung eines solchen Zuschlags verpflichten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Menge der stark verschmutzten Abwässer einen hohen Anteil der Gesamtabwassermenge beträgt oder die anderen Gebührenschuldner:innen durch die entstehenden Mehrkosten übermäßig stark belastet werden.

Das FiW hat sich vor diesem Hintergrund zunächst einen Überblick über die Einleit- und Gebührensituation verschafft, mit dem Ergebnis, dass sich aufgrund des Anteils der gewerblichen Abwässer ggf. eine Verpflichtung zur Einführung eines Starkverschmutzerzuschlags ergeben könnte und dies eine differenziertere Untersuchung erfordert.

Hierfür wurden die Leistungsfähigkeit der Kläranlage, die Indirekteinleiterstruktur im Einzugsgebiet, einwohnerspezifische Schmutzfrachten und weitere situationsspezifische Bedingungen ermittelt und für die Anwendung in einer Messrichtlinie hergeleitet und dokumentiert. Den Kern der Arbeiten stellte die Entwicklung einer transparenten und auch für Fachfremde nachvollziehbaren Berechnungsformel zur Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen dar. Aus der folgenden Erhebung repräsentativer Jahreswerte konnten die Zusammensetzung der gewerblichen Abwässer und die prognostizierten Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt ermittelt werden.

Die Analyse ergab, dass die rechtlich definierten Schwellenwerte zur verpflichtenden Einführung eines Starkverschmutzerzuschlags nicht erreicht werden. Es lag somit allein im Ermessen der Kommune, ob sie einen Zuschlag einführen möchte oder nicht. Der Rat der Stadt Homburg entschied sich daraufhin im Jahr 2024 dazu, auf die Einführung eines Gebührenmodells mit Starkverschmutzerzuschlag zu verzichten.

Projektübersicht

PROJEKTTITEL

Prüfung der Einführung und Entwicklung eines Gebührenmodells mit Starkverschmutzerzuschlag in der Kreisstadt Homburg

LAUFZEIT

10/2021 – 12/2024

AUFTRAGGEBER

Kreisstadt Homburg

ANSPRECHPARTNER:IN

Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft
an der RWTH Aachen e. V.
An der Ölmühle 4 / 52074 Aachen

Dr.-Ing. Mark Braun

T +49 241 80 2 68 46 / braun@fiw.rwth-aachen.de

www.fiw.rwth-aachen.de

Stand

Februar 2026

Das FiW wird als Mitglied der JRF-Forschungsgemeinschaft vom Land NRW gefördert.

